



CPVO

Community Plant Variety Office
Gemeinschaftliches Sortenamts

LEITLINIEN

zu

Artikel 63 der Verordnung (EG) 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz¹

DER VERWALTUNGSRAT DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTS -

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Angleichung der Vorschriften, die die Sortenbezeichnungen innerhalb der Europäischen Union sowohl für Zulassungs- als auch Sortenschutzrechte regeln, zu fördern;

gestützt auf Artikel 20 des Übereinkommens von 1991 der UPOV-Konvention zu Sortenbezeichnungen (UPOV – Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen);

handelnd gemäß Artikel 30 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1239/95, gemäß welcher der oben genannte Verwaltungsrat aufgefordert ist, Leitlinien zu erlassen, in denen einheitliche, definitive Kriterien für Hinderungsgründe festgelegt werden, die nach Artikel 63 Absatz 3 und 4 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2100/94 der allgemeinen Festsetzung einer Sortenbezeichnung entgegenstehen –

HAT FOLGENDE LEITLINIEN ERLASSEN

¹ ABl. Nr. L 227, 1.9.1994 S. 1

Artikel 1

Einleitung

Bei seinen Erwägungen, ob ein Hinderungsgrund für die Genehmigung einer Sortenbezeichnung nach Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vorliegt, bezieht sich das Gemeinschaftliche Sortenamts (das „Amt“) auf die nachfolgend aufgeführten Leitlinien. Unter jedem Artikel ist der relevante Unterabsatz von Artikel 63 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 angegeben.

Artikel 2

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn ihrer Verwendung im Gebiet der Gemeinschaft das ältere Recht eines Dritten entgegensteht.

(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung 2100/94)

1. Im Fall eines älteren Rechts eines Dritten an einem Warenzeichen gilt als Hinderungsgrund für die Verwendung einer Sortenbezeichnung im Gebiet der Gemeinschaft, wenn vor der Zulassung der Sortenbezeichnung dem Amt ein in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten oder auf Gemeinschaftsebene eingetragenes Warenzeichen gemeldet wurde, das mit der betreffenden Sortenbezeichnung übereinstimmt oder ähnlich ist und das für Erzeugnisse eingetragen ist, die mit der betreffenden Pflanzensorte übereinstimmen oder ähnlich sind.
2. Im Falle eines älteren Rechts Dritter auf eine geographische Angabe oder Herkunftsbezeichnung für landwirtschaftliche Produkte oder Lebensmittel wird eine Sortenbezeichnung als unzulässig angesehen, wenn die Sortenbezeichnung Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 des Rates in bezug auf eine geographische Angabe oder Herkunftsbezeichnung, die in einem Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 5(5), 6 oder 17 dieser Verordnung für Produkte, die mit der betreffenden Pflanzensorte identisch oder vergleichbar sind, verletzen würde.
3. Ein Hinderungsgrund für die Eignung einer Sortenbezeichnung aufgrund eines älteren Rechts kann dann beseitigt werden, wenn die Zustimmung des Inhabers des älteren Rechts für die Verwendung der Bezeichnung in bezug auf die Sorte eingeholt wurde.
4. Im Falle eines älteren Rechts des Antragstellers in bezug auf die gesamte vorgeschlagene Bezeichnung oder einen Teil derselben ist Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn für ihre Verwender allgemein Schwierigkeiten bestehen, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen oder wiederzugeben.

(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung 2100/94)

1. Eine Sortenbezeichnung muss ein „Phantasienamen“ oder ein „Code“ sein.
2. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Sortenbezeichnung ihren Verwendern in den folgenden Fällen Schwierigkeiten bereitet, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen oder wiederzugeben:
 - a) wenn es sich um einen „Phantasienamen“ handelt, der:
 - (i) aus einem einzigen Buchstaben besteht;
 - (ii) aus einer Reihe von Buchstaben besteht oder diese als separates Element enthält, die kein aussprechbares Wort in einer Amtssprache der Europäischen Union ergeben, es sei denn, bei dieser Reihe handelt es sich um eine festgelegte Abkürzung; eine solche festgelegte Abkürzung muss auf maximal zwei Gruppen von bis zu jeweils drei Buchstaben, die sich am Anfang/Ende der Sortenbezeichnung befinden, beschränkt sein;
 - (iii) eine Zahl enthält, es sei denn, diese ist fester Bestandteil des Namens oder anzeigt, dass die Sorte eine aus einer nummerierten Serie von durch ihre Zuchtgeschichte verwandten Sorten ist oder sein wird;
 - (iv) aus zu vielen Wörtern oder Elementen besteht;
 - (v) aus einem übermäßig langen Wort oder Element besteht oder ein solches enthält;
 - (vi) ein Satzzeichen oder anderes Symbol, eine Mischung von Groß- und Kleinbuchstaben (außer wenn der erste Buchstabe ein Großbuchstabe ist und der Rest der Bezeichnung in Kleinbuchstaben geschrieben ist), Tiefstellungen, Hochstellungen oder ein Zeichen enthält.
 - b) wenn es sich um einen „Code“ handelt, der:
 - (i) ausschließlich aus einer Zahl oder aus Zahlen besteht, es sei denn, es handelt sich dabei um eine übliche Methode zur Bezeichnung von Sorten wie z. B. im Fall von Inzuchtlinien oder von ähnlich spezifischen Sortentypen;
 - (ii) aus einem einzigen Buchstaben besteht;
 - (iii) aus mehr als 10 Zeichen, Buchstaben oder Buchstaben und Zahlen besteht;
 - (iv) mehr als vier abwechselnd hintereinander auftretende „Blöcke“ bestehend aus einem oder mehreren Buchstaben und einer oder mehreren Zahlen enthält;
 - (v) ein Satzzeichen oder anderes Symbol, Tiefstellungen, Hochstellungen oder ein Zeichen enthält.

3. Bei der Vorlage des Vorschlags für eine Sortenbezeichnung muss der Antragsteller angeben, ob es sich bei der vorgeschlagenen Bezeichnung eine „Phantasiebezeichnung“ oder um einen „Code“ handelt.
4. Liefert der Antragsteller keine Informationen zur Form der vorgeschlagenen Bezeichnung, so gilt die Bezeichnung als „Phantasiebezeichnung“.

Artikel 4

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn sie mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder Material einer anderen Sorte gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dass die andere Sorte nicht mehr fortbesteht und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat.

(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung 2100/94)

Bei der Bewertung der Identität von oder Verwechslung mit einer Sortenbezeichnung einer anderen Sorte gilt Folgendes:

- a) Eine Sortenbezeichnung ist in jedem Fall ungeeignet, wenn sie exakt mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt, die bereits in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (im Folgenden „UPOV“) für eine Sorte einer verwandten Spezies eingetragen oder verwendet wurde.
- b) „kann verwechselt werden mit“ deckt *unter anderem* eine Sortenbezeichnung ab, die einen Unterschied von nur einem Buchstaben oder von Akzenten auf Buchstaben enthält in Bezug auf die Sortenbezeichnung einer Sorte einer verwandten Spezies, die in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen wurde, wie unten unter Buchstabe e) definiert, oder in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem UPOV-Verbandsstaat vermarktet wird. Unbeschadet von Artikel 7 ist jedoch ein Unterschied von nur einem Buchstaben in einer festgelegten Abkürzung als eine separate Einheit der Sortenbezeichnung nicht als irreführend zu betrachten. Ebenso ist eine Veränderung von nur einem Buchstaben nicht als irreführend zu betrachten, wenn sie derart auffallend ist, dass sich die Bezeichnung klar von bereits eingetragenen Sortenbezeichnungen unterscheidet. Unterschiede von zwei oder mehr Buchstaben sollten im Allgemeinen nicht als irreführend betrachtet werden, es sei denn, zwei Buchstaben tauschen lediglich ihre Plätze. Bei Zahlen (sofern eine Zahl als Phantasienamen zulässig ist) ist ein Unterschied von einer Ziffer nicht als irreführend anzusehen.
- c) Unbeschadet von Artikel 7 gilt diese Bestimmung nicht für eine Sortenbezeichnung in Form eines Codes, falls die Referenzsortenbezeichnung ebenfalls ein Code ist. In einem solchen Fall können zwei Codes durch einen Unterschied von nur einem Zeichen, einem

Buchstaben oder einer Zahl zufrieden stellend unterschieden werden. Leerstellen sind zu ignorieren, wenn Bezeichnungen in Codeform verglichen werden.

- d) Die als „verwandt“ anzusehenden Spezies sind im Anhang zu diesen Leitlinien aufgeführt.
- e) „eine Sorte besteht nicht mehr fort“ bedeutet, dass eine Sorte nicht mehr gewerbsmäßig fortbesteht;
- f) Mit „einem amtlichen Verzeichnis von Sorten“ ist ein Verweis auf den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten bzw. Gemüsearten oder auf ein anderes Verzeichnis, das vom Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt oder einer amtlichen Stelle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder einer Vertragspartei des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) zusammengestellt und geführt wird;
- g) „Sorte, deren Bezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat“: Eine Sortenbezeichnung, die einmal in einem amtlichen Verzeichnis geführt wurde und dadurch eine besondere Bedeutung erlangt hatte, verliert diese besondere Bedeutung zehn Jahre nach ihrer Streichung aus diesem Verzeichnis, falls diese Sorte seither nicht auf andere Weise Bedeutung erlangt hat, z. B. durch Handel.

Artikel 5

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn sie mit anderen Bezeichnungen übereinstimmt oder verwechselt werden kann, die beim Inverkehrbringen von Waren allgemein benutzt werden oder nach anderen Rechtsvorschriften als freizuhaltende Bezeichnung gelten.
(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung 2100/94)

Unter Sortenbezeichnungen, die für das Inverkehrbringen von Waren allgemein benutzt werden oder nach anderen Rechtsvorschriften als freizuhaltende Bezeichnungen gelten, ist insbesondere Folgendes zu verstehen:

- a) Währungsbezeichnungen oder Gewichts- oder Maßbezeichnungen;
- b) Ausdrücke, die kraft Gesetzes nicht für andere als die vom Gesetz bestimmten Zwecke verwendet werden dürfen.

Artikel 6

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn sie in einem der Mitgliedstaaten Ärgernis erregen kann oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt.
(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung 2100/94)

Unter diese Überschrift fallen Namen unrühmlicher Personen der jüngsten Geschichte, Wörter mit anzüglicher oder beleidigender Bedeutung in einer Sprache der EU.

Artikel 7

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn sie geeignet ist, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters oder anderer Berechtigter irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung 2100/94)

Eine Sortenbezeichnung ist irreführend oder gibt Anlass zu Verwechslungen, wenn:

- a) sie zu unrecht den Eindruck erweckt, dass die Sorte besondere Merkmale aufweist oder besonderen Wert hat;
- b) sie zu unrecht den Eindruck erweckt, dass die Sorte mit einer anderen bestimmten Sorte verwandt ist oder von ihr abstammt;
- c) sie in einer Weise auf ein bestimmtes Merkmal oder einen bestimmten Wert verweist, dass zu unrecht der Eindruck entsteht, dass nur diese Sorte diesen Wert aufweist, obgleich andere Sorten derselben Art durchaus dieselben Merkmale oder Werte aufweisen können;
- d) sie dadurch, dass sie einem bekannten Warenzeichen gleicht, die dem es sich allerdings nicht um ein eingetragenes Warenzeichen oder eine eingetragene Sortenbezeichnung handelt, suggeriert, dass es sich um eine andere Sorte handelt, oder hinsichtlich der Identität des Antragstellers, der für den Sortenerhalt verantwortlichen Person oder des Züchters einen falschen Eindruck erweckt;
- e) sie ganz oder teilweise besteht aus:
 - (i) Vergleichen oder Superlativen;
 - (ii) die botanischen Namen oder landesüblichen Bezeichnungen von Spezies innerhalb desselben UPOV-Klasse der Kulturpflanzen wie die Sorte; die UPOV-Klassen der Kulturpflanzen sind landwirtschaftliche Nutzpflanzen, Zierpflanzen, forstwirtschaftliche Arten, Obst und Gemüse;
 - (iii) dem Namen einer natürlichen oder juristischen Person, oder einem Verweis auf diese Person, der hinsichtlich der Identität des Antragstellers, der für den Sortenerhalt verantwortlichen Person oder des Züchters einen falschen Eindruck erweckt;
 - (iv) eine geographische Bezeichnung, die die Öffentlichkeit wahrscheinlich täuschen würde, was die Merkmale oder den Wert der Sorte betrifft.

Artikel 8

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn bei einer Sorte, die bereits:

(a) in einem Mitgliedstaat

(b) in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen oder

(c) in einem anderen Staat, der nach einer Feststellung in einem gemeinschaftlichen Rechtsakt Sorten nach Regeln beurteilt, die denen der Richtlinien über die gemeinsamen Sortenkataloge entsprechen;

in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten oder Material von ihnen eingetragen und zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist, die vorgeschlagene Sortenbezeichnung abweicht von der dort eingetragenen oder verwendeten Sortenbezeichnung, es sei denn, dass dieser ein Hinderungsgrund nach Absatz 3 entgegensteht.

Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung 2100/94

Wenn ein Hinderungsgrund nach Absatz 3 vorliegt, muss das Amt ein Synonym schaffen.

„Amtliches Verzeichnis der Pflanzensorten“

Mit einem „amtlichen Verzeichnis der Pflanzensorten“ ist ein Verweis auf den allgemeinen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder Gemüsepflanzenarten oder auf ein vom Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt oder einer amtlichen Stelle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines UPOV-Verbandsstaates zusammengestelltes und verwaltetes Verzeichnis gemeint.

H-P ZACH
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Angers, 21 March 2007

ANHANG

VERWANDTE ARTEN

Unter „verwandte Arten“ gemäß Artikel 63 (3)(c) der Verordnung des Rates 2100/94, auf die in Artikel 4 (d) dieser Leitlinien verwiesen wird, soll zu verstehen sein:

- a) Im allgemeinen gilt, dass für Gattungen und Arten, die nicht in der Liste dieses Anhangs aufgeführt werden, die Gattung als die Klasse anzusehen ist
- b) Wenn innerhalb einer Gattung mehr als eine Klasse existiert, so findet die Teil I der nachfolgenden Liste der Klassen Anwendung
- c) Wenn eine Klasse mehr als eine Gattung umfasst, so findet Teil II der nachfolgenden Liste der Klassen Anwendung.

Teil I

Klassen innerhalb einer Gattung

<u>Klassen</u>	<u>Botanische Bezeichnungen</u>
Klasse 1.1:	Brassica oleracea
Klasse 1.2:	Brassica außer Brassica oleracea
Klasse 2.1:	Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. altissima
Klasse 2.2:	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: B. vulgaris L. var. rubra L.), B. vulgaris L. var. cicla L., B. vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris.
Klasse 2.3:	Beta außer Klassen 2.1 und 2.2.
Klasse 3.1:	Cucumis sativus
Klasse 3.2:	Cucumis melo
Klasse 3.3:	Cucumis außer Klassen 3.1 und 3.2
Klasse 4.1:	Solanum tuberosum L.
Klasse 4.2:	Solanum außer Klasse 4.1

Teil II

Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen

<u>Klassen</u>	<u>Botanische Bezeichnungen</u>
Klasse 201:	Secale, Triticale, Triticum
Klasse 202:	Panicum, Setaria
Klasse 203*:	Agrostis, Dactylis, Festuca, Festulolium, Lolium, Phalaris, Phleum and Poa
Klasse 204*:	Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium
Klasse 205:	Cichorium, Lactuca
Klasse 206:	Petunia und Calibrachoa
Klasse 207:	Chrysanthemum und Ajania

- Klasse 208: (Static) Goniolimon, Limonium, Psylliostachys
 Klasse 209: Chamelaucium, Verticordia
 Klasse 210: Jamesbrittania und Sutera
 Klasse 211: Speisepilze:
- Agaricus bisporus
 - Agaricus blazei
 - Agrocybe cylindracea
 - Auricularia auricula
 - Auricularia polytricha (Mont.) Sacc.
 - Dictyophora indusiata (Ventenat:Persoon) Fischer
 - Flammulina velutipes
 - Ganoderma lucidum (Leyss:Fries) Karsten
 - Grifola frondosa
 - Hericium erinaceum
 - Hypsizigus marmoreus
 - Hypsizigus ulmarius
 - Lentinula edodes
 - Lepista nuda (Bulliard:Fries) Cooke
 - Lepista sordida (Schumacher:Fries) Singer
 - Lyophyllum decastes
 - Lyophyllum shimeji (Kawamura) Hongo
 - Meripilus giganteus (Persoon:Fries) Karten
 - Mycoleptodonoides aitchisonii (Berkeley) Maas Geesteranus
 - Naematoloma sublateritium
 - Panellus serotinus
 - Pholiota adiposa
 - Pholiota nameko
 - Pleurotus cornucopiae var. citrinooileatus
 - Pleurotus cystidiosus
 - Pleurotus cystidiosus subsp. Abalonus
 - Pleurotus eryngii
 - Pleurotus ostreatus
 - Pleurotus pulmonarius
 - Polyporus tuberaster (Jacquin ex Persoon) Fries
 - Sparassis crispa (Wulfen) Fries
 - Tricholoma giganteum Masee

* Klassen 203 und 204 bestehen nicht ausschließlich aus verwandten Arten